

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 14.11.2024

Niederschrift

über die 84. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/-innen (Nord),
am **30. Oktober 2024**, um 10:00 Uhr, beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode.

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12.50 Uhr

Anwesenheit:
vgl. beigefügte Anwesenheitsliste, s. [Anlage](#)

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Arbeitskreisvorsitzende Frau Mittendorf eröffnet die Sitzung und begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Sie übergibt an die Gastgeberin Frau Vogelsang.

Frau Vogelsang richtet den Arbeitskreismitgliedern zunächst Grüße des Verbandsgeschäftsführers Herrn Witte aus, der leider terminlich verhindert sei. Sie stellt den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode kurz vor.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 83. Sitzung am 03.04.2024

Die Niederschrift über die 83. Sitzung in der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurde am 08.04.2024 per E-Mail versandt. Auf Nachfrage von Frau Mittendorf bestehen keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche. Damit ist die Niederschrift bestätigt.

Zu TOP 3: Wesentliche Änderungen aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigefügten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein.

Sie berichtet, dass das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 07.10.2024 am 14.10.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet (GVBl. LSA, Teil I, S. 274 ff.) wurde und somit die Regelungen, für die keine Ausnahme nach Artikel 17 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes gilt, am Tag nach der Verkündung, am 15.10.2024 in Kraft getreten sind. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens für einzelne Regelungen verweist sie auf das E-Mail-Rundschreiben vom 17.10.2024 und die Übersicht in dessen Anlage.

Frau Thurmann fasst die wesentlichen Änderungen im LBG LSA, die für die kommunalen Dienstherren von besonderer Bedeutung sind, wie folgt zusammen:

- Die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 wurden jeweils um eine Besoldungsgruppe angehoben. Diese Regelung gilt ab dem 1.1.2025, sodass für die „Bestandsbeamten“ aus dieser Neuregelung ein Anspruch auf Beförderung resultiert.
- Das Gesetz wurde um klarstellende Bestimmungen für Meldungen und Offenlegungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (Anpassung an die Richtlinie (EU) 2019/1937, sog. „Whistleblowerschutz-Richtlinie“) ergänzt.
- Die Ermächtigungsgrundlage für Laufbahnverordnungen wurde zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze für den Aufstieg oder eine Qualifizierung konkretisiert.
- Das Gesetz wurde zum 1.1.2025 um eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis erweitert.
Frau Thurmann verweist diesbezüglich auf das E-Mail-Rundschreiben vom 23.10.2024, mit dem die aktualisierte - um diesen Prüfschritt erweiterte - sog. „Checkliste zur Verbeamtung“ den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.
Auf ihre Nachfrage beim Ministerium für Inneres und Sport, in welcher Form der Antrag auf Prüfung der Verfassungstreue erfolgen soll und welche Informationen hierfür zu übermitteln sind, steht die Antwort der Verfassungsschutzbehörde noch aus.
- Zudem wurde ein Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Bedienstete zu den Personalakten unter begrenzten Voraussetzungen geschaffen.
- Des Weiteren wurde eine Regelungslücke zu Einstellungsaltersgrenzen im Beamtenverhältnis auf Widerruf geschlossen.

Frau Thurmann skizziert die weiteren Änderungen im LBesG LSA, im DG LSA und im PersVG LSA.

Auf Nachfrage sagt sie zu, das in dem E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2024 genannte Formular des Ministeriums der Finanzen für den Bereich der Landesverwaltung den Arbeitskreismitgliedern lediglich zur Kenntnis als *Anlage* zur Niederschrift nachzureichen.

Zu TOP 4: Aktueller Sachstand zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigelegten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein und berichtet, dass am 27.08.2024 die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt den Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anhörung beschlossen hat. Damit soll eine Anpassung von landesrechtlichen Regelungen im Dienstrecht an Gesetzesänderungen auf Bundesebene und aufgrund von Rechtsprechung angepasst werden sowie Klarstellungen erfolgen.

Dies betrifft fünf Verordnungen:

- die Arbeitszeitverordnung (ArbZVO),
- die Arbeitszeitverordnung – Feuerwehr (ArbZVO-FW),
- die Laufbahnverordnung Sachsen-Anhalt (LVO LSA),
- die Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA) und
- die Heilverfahrensverordnung Sachsen-Anhalt (HeilvVO LSA).

Hierzu hatte die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 24.09.2024 Stellung gegenüber dem MF genommen und v.a. Folgendes vorgetragen:

- Änderungsvorschlag im Hinblick auf § 1a ArbZVO (Kürzung um den zweiten Halbsatz „und sich auch nicht dafür bereithalten“),
- Änderungsvorschlag im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 1 ArbZVO (HVB aus dem Anwendungsbereich der ArbZVO LSA herauszunehmen),
- Änderungs- und Ergänzungsvorschlag bzgl. § 2a ArbZVO-FW (Ermessensregelung und Ergänzung um einen Satz „Bei Bewilligung des Antrags ermäßigt sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit um ein Fünftel.“),
- Änderung der Laufbahnverordnung Sachsen-Anhalt (LVO LSA) (Ergänzung im Hinblick auf die Anerkennung eines erfolgreich abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgangs II beim SIKOSA als gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 2b) LBG LSA, wie dies bereits für den Beschäftigtenlehrgang I in der Anlage 1 (zu § 2) Fußnote 1 der LVO LSA geregelt ist),
- bei der vorgesehenen Änderung des § 11 Abs. 3 UrlVO LSA ist begrüßenswert, dass bei kommunalen mittelbaren Landesbeamten die Gewährung eines Arbeitstags Sonderurlaub mit Besoldung für Mitglieder eines Wahlvorstands (Wahlvorstehern, Schriftführern, Beisitzern) bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Plebisziten weiterhin im Ermessen der kommunalen Dienstherren steht,
- demgegenüber lehnen wir die in § 11 Abs. 4 UrlVO LSA vorgesehene Regelung ab, sie ist unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage entbehrlich und zu weitgehend. Sofern sie beibehalten wird, ist für die kommunalen Dienstherren eine Regelung zum Kostenausgleich zu treffen,
- Ergänzungsvorschlag für § 3 VollVergVO LSA (Definition „beibrachte Geldbeträge“),
- Nebentätigkeitsverordnung (NVO LSA) – Vorschlag zur adäquaten Anhebung der Bruttobeträge in § 9 Abs. 1 NVO LSA.

Auf die Nachfrage, ob perspektivisch eine Senkung der Wochenarbeitszeit für Beamte geplant sei, verneint dies Frau Thurmann. Da für Tarifbeschäftigten der Länder nach TV-L ebenfalls eine 40-Stunden-Woche gilt, bestehe für das Land LSA wenig Veranlassung, dies für die Beamtenschaft zu reduzieren.

Die weitere Nachfrage, ob es geplant sei, die sog. „Kopfgeld-Prämie“ in der VollVergVO LSA abzuschaffen, verneint Frau Thurmann ebenfalls. Demgegenüber hatte der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. unlängst sogar eine Erhöhung dieser Prämie gefordert.

In diesem Zusammenhang informiert Frau Thurmann darüber, dass für das Jahr 2025 eine umfassende Novelle des Laufbahnrechts angekündigt wurde und noch in diesem Jahr ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden soll. Ziel sei es, die mehr als 60 Laufbahnen in Sachsen-Anhalt in 12 allgemeinere Laufbahnen zusammenzufassen. In diesem Rahmen wird sich der SGSA u.a. dafür einsetzen, dass ein erfolgreich abgeschlossener B-II-Lehrgangs als gleichwertiger Abschluss für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt anerkannt werden soll (wie die Gleichwertigkeit des B-I-Lehrgangs für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt).

Frau Thurmann wird die Mitglieder über das weitere Verfahren aktuell informieren.

Zu TOP 5: Verbeamtung und Nachbesetzung freier Beamtenstellen in den Kommunen

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigelegten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein.

Derzeit gibt es 2.710 Beamte in den Kommunalverwaltungen u.ä. (Stand: 31.08.2024), noch vor zwei Jahren waren es noch 2.817 (Stand: 1.6.2022). Demnach sinkt die Zahl der Beamten in den Kommunalverwaltungen kontinuierlich. Sofern sich hieraus bereits eine Entwicklung ableiten lässt, scheint die Zahl Kommunalbeamten jährlich um etwa 50 zu sinken.

Dies ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht nachvollziehbar und nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, da für unbesetzte Beamtenstellen eine nicht unerhebliche Umlage an den KVSA zu zahlen ist (s. § 30 der Satzung des KVSA). Aus diesem Grunde rät die Landesgeschäftsstelle ausdrücklich zur möglichst zeitnahen Nachbesetzung unbesetzter Beamtenstellen.

Frau Thurmann erkundigt sich daher bei den Arbeitskreismitgliedern, ob sie diesen Trend bestätigen können und warum es ggf. unbesetzte Beamtenplanstellen gibt.

Die Arbeitskreismitglieder bestätigen diesen Trend mehrheitlich. Als Hauptgründe werden hierfür genannt, dass sich Beamtenstellen de facto kaum noch nachbesetzen ließen. Bei Stellenausschreibungen fänden sich extern keine bzw. keine adäquaten Bewerber und wären intern die Beschäftigten – v.a. aufgrund des attraktiveren Entgelts als Tarifbeschäftigte – nicht bereit, sich verbeamten zu lassen.

Jüngere Beschäftigte fänden das Beamtentum zu starr und antiquiert und im Ergebnis unattraktiv (40-Stunden-Woche, kein LOB, keine Jahressonderzahlung, keine Vergütung der passiven Rufbereitschaft, teure private Krankenversicherung (da in Sachsen-Anhalt das „Hamburger Modell“ nicht gilt, wonach der Dienstherr die Hälfte der pKV trägt). Zudem würden sich jüngere Beschäftigte in Bezug auf den Status und den Dienstherrn oftmals nicht ein Leben lang „binden“ wollen.

Zu TOP 6: Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Kommunalverwaltungen

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigefügten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein.

Sie berichtet, dass auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden des Landes Sachsen-Anhalt (AGSV) am 26.09.2022 in den Räumlichkeiten des Landtags ein Fachgespräch zum „Fürsorgeerlass“, mit dem Wunsch diesen Erlass zu novellieren, stattfand. Hierzu waren die KSpV als Gäste eingeladen.

In diesem Rahmen hatte der SGSA gemeinsam mit dem LKT vorgetragen, dass aus kommunaler Sicht 1. eine Novellierung des Fürsorgeerlasses nicht erforderlich ist und 2. aufgrund der Personalhoheit der Kommunen eine verpflichtende Anwendung des Erlasses für die Kommunen nicht in Betracht kommt.

Zwei Jahre später und ohne weitere Beteiligung der KSpV hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt einen Tag vor dem Inkrafttreten des Erlasses mit E-Mail vom 30.09.2024 die KSpV nachrichtlich über die Neufassung des Fürsorgeerlasses (nun: Teilhabeerlass) informiert. Am 1.10.2024 trat der 38-seitige TErl. für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden wird darin empfohlen, entsprechend zu verfahren (s. Ziff. 1.1, Seite 4). Insoweit ist das Finanzministerium unserem Petition gefolgt.

Frau Thurmann erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob sie den Teilhabeerlass in ihrer Verwaltung entsprechend anwenden? Wie viele Menschen mit Behinderung in den Verwaltungen beschäftigt werden und welche Erfahrungswerte es diesbezüglich gibt?

In der Landeshauptstadt Magdeburg liegt die Quote seit 2004 bei ca. 7 Prozent (und damit deutlich über der 5-Prozent-Vorgabe). Bei Stellenausschreibungen schreibt die LH MD gezielt aus und spricht bewusst und aktiv Menschen mit Behinderungen an.

Frau Mittendorf hält es insbesondere in größeren Verwaltungen für empfehlenswert die erforderlichen Hilfen / notwendige Arbeitsplatzausstattung für Menschen mit Behinderungen zu zentralisieren (in der LH MD seit 2009 zentralisiert), um den individuellen Bedürfnissen schneller und besser gerecht zu werden.

Auch in der Stadt Bernburg und in der Gemeinde Möser wird die 5-Prozent-Quote erfüllt und ebenfalls bei Stellenausschreibungen darauf geachtet.

Die Gemeinde Möser nutzt zudem aktiv die Fördermöglichkeiten zur Arbeitsplatzausstattung („Budget Arbeit“ der Bundesagentur für Arbeit).

Zu TOP 7: Nutzung von Künstlicher Intelligenz in den Kommunalverwaltungen

Frau Thurmann führt in das Thema unter Verweis auf die der Einladung beigelegten Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt ein.

Sie erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern, ob sie in ihrer Verwaltung bereits KI einsetzen? Und wenn ja, in welchem Bereich und in welcher Form? Und, ob es eine entsprechende Dienstanweisung gibt? Hierzu erfolgt ein reger Meinungsaustausch.

Die Mehrheit der Arbeitskreismitglieder steht dem aufgrund des hohen Nutzens von KI, insbesondere für Massengeschäfte, offen gegenüber. Hierfür sei jedoch grundsätzlich ein reflektierter Umgang der Beschäftigten erforderlich. Auch besteht Einigkeit, dass für den Einsatz von KI die Verfügbarkeit von Daten in elektronischer Form Grundvoraussetzungen sind.

In der Gemeinde Biederitz soll derzeit eine Dienstanweisung zur Nutzung von KI im Ordnungsbereich erarbeitet werden.

Herr Radünzel, der in der Stadt Wernigerode zugleich der Informationssicherheitsbeauftragte ist, hält die Entwicklung und den Einsatz eines Verwaltungs-Chatbots für sinnvoll, um die in der Verwaltung vorhandenen Daten effizient zu nutzen und den Bürgern Vorkünfte erteilen zu können. Hier gäbe es bereits gute Beispiele, wie z.B. bei der Stadt Falkensee (www.falkensee.de/seite/713970/chatbot.html).

Frau Mittendorf gibt jedoch zu bedenken, dass beim Einsatz von Chatbots einige Bürger- und Bevölkerungsgruppen, die nicht „digital“ unterwegs sind, ausgeschlossen werden würden.

Zu TOP 8: Tarifverhandlungen 2025 – aktueller Stand und Ausblick,

Frau Thurmann führt in das Thema ein und verweist auf die beigelegten Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV), in denen über die Forderungen der Gewerkschaften und den aktuellen Sachstand informiert wird.

Frau Thurmann kündigt an, dass ab 2025 regulär ein Vertreter des KAV - je nach Thema entweder die Verbandsgeschäftsführerin Frau Häsel-Wallwitz oder die Referentin Frau Wurzel - als (Dauer)Gast an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen, um jeweils über Aktuelles aus dem KAV zu berichten. Daher kann Frau Häsel-Wallwitz in der nächsten Sitzung aus erster Hand über den aktuellen Stand der Tarifverhandlungen 2025 berichten.

Zu TOP 9: Verwaltungsdigitalisierung – Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen

Herr Liebenehm berichtet über den aktuellen Stand im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Verwaltungsdigitalisierung.

Dabei geht er insbesondere auf das Gesetzgebungsverfahren zum OZG 2.0, die Schwierigkeiten bei Nachnutzung der Online-Dienste nach dem EfA-Prinzip, das von September 2022 bis September 2023 durchgeführte sog. CIO-Projekt, die daraus abgeleiteten 10 Handlungsempfehlungen, die daraufhin gebildete Lenkungsgruppe von Landesregierung, Kommunalen Spitzenverbänden und KITU, das Nachfolgeprojekt „Gemeinsam Digital Sachsen-Anhalt (GDST), die in Aussicht gestellte Anschubfinanzierung für die Digitalisierung aus dem Corona-Sondervermögen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme sowie das zwischenzeitlich eingerichtete Gesprächsformat mit Digitalministerin Dr. Hüskens, den kommunalen Spitzenverbänden und der KITU ein.

Wie bekannt, wird ab 2025 die Nachfolgerin von Herrn Liebenehm Frau Inga Otte-Sonnenschein an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen und hierbei u.a. das Thema Verwaltungsdigitalisierung übernehmen und im Arbeitskreis entsprechend informieren.

Zu TOP 10: Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Keine.

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen der Arbeitskreismitglieder

Herr Radünzel erkundigt sich nach dem Informationsstand zur Anpassung der Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab 2026 und ob der SGSA diesbezüglich bereits weitergehende Informationen zur Umsetzung bzw. zu den Intentionen der Landesregierung habe. Im Schwerpunkt gehe es um das Hort-Personal, das zunehmend verunsichert sei und auch für die strategische Personalplanung der Städte und Gemeinden habe diese Thematik eine hohe Relevanz. Die Arbeitskreismitglieder möchten zu diesem Thema gern die neue Referentin für Soziale Angelegenheiten, Frau Fietkau zu diesem Thema zur nächsten Arbeitskreissitzung einladen.

Herr Gründel berichtet, dass die AfD-Fraktion des Gemeinderats der Gemeinde Biederitz beantragt hat, das Gemeindewappen (in leicht abgewandelter Form und blauer Farbgebung) nutzen zu dürfen. Obwohl dieser Antrag abgelehnt und die nach § 10 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters nicht erteilt wurde, nutzt die AfD-Fraktion das Gemeindewappen weiter und folgt der Unterlassungsverfügung nicht. Herr Gründel erkundigt sich bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern nach etwaigen Erfahrungswerten.

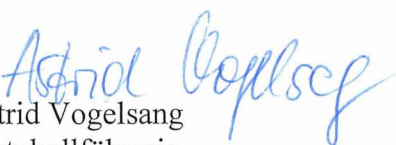
Frau Mittendorf berichtet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg ein stilisiertes Stadtwappen auf ihrer Homepage zur freien Nutzung zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde Biederitz bittet auch die Landesgeschäftsstelle um rechtliche Würdigung. Hierzu soll möglichst auch eine Abstimmung mit der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen. Nach der finalen Klärung dieser Frage werden die Verbandsmitglieder (per E-Mail-Rundschreiben und ggf. KNSA-Beitrag) entsprechend informiert.

Abschließend bedankt sich Frau Mittendorf bei Herrn Liebenehm für die langjährige, geduldige und zuverlässige Arbeit von Herrn Liebenehm und wünscht ihm im Namen aller Arbeitskreismitglieder alles Gute für den Ruhestand.

Zu TOP 12: Festlegung des Termins der 85. Arbeitskreissitzung im Frühjahr 2025 in Biederitz

Die 85. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/-innen findet am Mittwoch, den **7. Mai 2025** auf Einladung von Herrn Gründel in der Gemeinde Biederitz statt. Es wird gebeten, diesen Termin vorzumerken.


Astrid Vogelsang
Protokollführerin

Anlagen